

Kleine Anfrage des Abgeordneten Michael Büker (PIRATEN) und Fraktion vom 21.05.2013 und Antwort

Betr.: Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

Das Bezirksverwaltungsgesetz besagt in § 33 (Beteiligung von Kindern und Jugendlichen):

Das Bezirksamt muss bei Planungen und Vorhaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, diese in angemessener Weise beteiligen. Hierzu entwickelt das Bezirksamt geeignete Verfahren.

Dies vorausgeschickt, frage ich die Verwaltung:

- 1. Welche Verfahren und Maßnahmen setzt das Bezirksamt ein, um § 33 BezVG umzusetzen?
Falls keine: Warum nicht?*
- 2. Welche Verfahren und Maßnahmen hat das Bezirksamt in der Vergangenheit eingesetzt, um § 33 BezVG umzusetzen?
Falls diese inzwischen nicht mehr eingesetzt werden: Warum und mit welchem Ergebnis wurden sie eingestellt?*

Zu 1. und 2.:

Das Bezirksamt bezieht regelhaft Kinder und Jugendliche bei Planungen für Grünanlagen und Spielplätze ein. Dieses geschieht in der Regel über die in der Umgebung befindlichen Institutionen wie z.B. KiTas, Schulen und Häuser der Jugend.

In Gebieten der aktiven Stadtteilentwicklung (RISE-Gebiete) kann die Beteiligung mit Unterstützung der Quartiersentwicklung oder der Sanierungsträger intensiver ausfallen. Hier erfolgt ein gemeinsames Vorgehen der Fachämter Management des öffentlichen Raumes und Stadt- und Landschaftsplanung.

Das Bezirksamt bezieht Kinder und Jugendliche insbesondere im Rahmen der Integrierten Stadtteilentwicklung regelhaft in die Planung und Entwicklung von Projekten ein, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, oder stellt alternativ sicher, dass der entsprechende Bedarfsträger diese Beteiligung realisiert.

Die Beteiligung erfolgt entweder über Institutionen wie Kitas, Schulen, Häuser der Jugend etc. oder auch über eigens durchgeführte Veranstaltungen oder Projekte, zu denen Kinder und Jugendliche direkt eingeladen werden. Das Bezirksamt wird hierbei durch externe Büros unterstützt (Gebietsentwickler, Sanierungsträger, Fachingenieure) und stimmt sich vorab mit dem jeweiligen Bedarfsträger oder betroffenen Fachressort ab.

Bedarfsträger sind z.B. bei Planungen von Grünanlagen oder Spielplätzen das Fachamt Management des öffentlichen Raumes, bei (sozio)kulturellen, bildungs- oder sportbezogenen Projekten das Fachamt Sozialraummanagement sowie bei nicht-öffentlichen Projekten wie z.B.

Wohnumfeldmaßnahmen oder private Spielplätze insbesondere Wohnungsbauunternehmen und sonstige Private.

Für diese Beteiligung werden seitens des Fachamtes Stadt- und Landschaftsplanung anteilig Fördermittel der Stadtteilentwicklung (RISE) zur Verfügung gestellt.

Die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen erfolgt auch im Wesentlichen auf der Grundlage der einschlägigen Paragraphen des SGB VIII und betrifft insbesondere den Bereich der Kinder- und Jugendarbeit. Diese Beteiligung von Kindern und Jugendlichen findet statt und zwar sehr unterschiedlich mit den vielfältigsten Methoden vom Jugendrat bis zum Kreativwochenende. Auskunft dazu gibt jährlich das Berichtswesen.